



Satzung

**über
die Ehrung von Persönlichkeiten**

II-023/1

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	22.07.2009		
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	07.08.2009 16		
3	Tag des Inkrafttretens	08.08.2009		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am			
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	II - 023/1		
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Unterhaching besonders verdient gemacht haben sowie über die Auszeichnung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Unterhaching, die sich im Ehrenamt besonders engagiert haben.

Abschnitt I – Ehrung von Persönlichkeiten

§ 1

Ehrenring - Ehrenbürger

1. Die Gemeinde Unterhaching verleiht ihren Ehrenbürgern als äußeres Zeichen der Ehrenbürgerwürde einen Ehrenring.
2. Der Ehrenring besteht aus Gold mit 585/1000 Feingehalt. Die Siegelfläche ist in Wappenform gestaltet und zeigt eingraviert das *Wappen* der Gemeinde mit der Umschrift: *Ehrenring Gemeinde Unterhaching*
In die Innenseite werden der *Name* des Ehrenbürgers sowie das *Datum* der Verleihung eingraviert.
3. Der Ehrenring wird zusammen mit der Ehrenbürgerurkunde durch den Bürgermeister in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder in einer anderen repräsentativen Veranstaltung der Gemeinde, z. B. zum Neujahrsempfang überreicht.
4. Die Ehrenbürgerwürde ist mit folgenden Rechten verbunden:
 - a) Freier Eintritt bei allen Veranstaltungen der Gemeinde, des Kulturamtes und des Seniorenbegegnungs- und -bildungszentrums (Senioren im KUBIZ) sowie freier Eintritt im Freibad Unterhaching.
 - b) Kostenlose Nutzung des mobilen sozialen Hilfsdienstes der Senioren im KUBIZ.
 - c) Freistellung von den Grabgebühren bei Beerdigungen im Gemeindefriedhof (an die Hinterbliebenen ist der Wunsch heranzutragen, dass auf dem Grabstein ein Hinweis auf das Ehrenbürgerrecht angebracht wird).
 - d) Übernahme der Grabpflege in besonderen Fällen.
 - e) Niederlegung eines Kranzes mit Schleife jeweils zu Allerheiligen.
5. Die Rechte der Ehrenbürger zu Lebzeiten kommen auch den ehemaligen Ersten Bürgermeistern der Gemeinde Unterhaching mit der Ehrenbezeichnung „*Altbürgermeister*“ zuteil.

§ 2

Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold und Silberne Ehrennadel

Der Gemeinderat ehrt Personen, die sich durch besonders verdienstvolles Wirken um die Gemeinde Unterhaching zum Wohle der Allgemeinheit ausgezeichnet haben, durch Verleihung einer Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold oder einer Ehrennadel in Silber. Die Ehrung kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, deren Lebenswerk so bedeutungsvoll ist, dass es der Gemeinde zur Ehre gereicht.

§ 3

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold oder der Ehrennadel in Silber können von allen Bürgern der Gemeinde Unterhaching eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den Gemeinderat zu richten, der sie im Ältestenrat vorprüft.

§ 4

Die Bürgermedaille besteht aus reinem Silber, hat einen Durchmesser von ca. 45 mm und soll ca. 35 g wiegen. Sie ist doppelseitig im Ring reliefgeprägt und zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der erhabenen Umschrift „Gemeinde Unterhaching“.

Die Rückseite trägt im Ring die Umschrift „Bürgermedaille“, im Spiegel die Schrift „Für besondere Verdienste“. Mit der Bürgermedaille wird gleichzeitig eine Ehrennadel in Gold verliehen.

§ 5

Die Ehrennadeln bestehen aus Gold oder Silber und haben einen Durchmesser von 10 mm. Sie sind auf der Vorderseite im Ring reliefgeprägt und zeigen das Gemeindewappen mit der erhabenen Umschrift „Gemeinde Unterhaching“.

§ 6

Die Träger der Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Kulturamtes.

§ 7

Es dürfen jeweils höchstens:

- a) 20 lebende Personen Inhaber der Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold und
- b) 30 lebende Personen Träger der Ehrennadel in Silber sein.

Wird einem Träger der Ehrennadel in Silber die Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold verliehen, so entfällt hierfür die Sperre nach Buchstaben b). Die gleiche Regelung gilt auch für Buchstabe a), wenn ein Inhaber der Bürgermedaille zum Ehrenbürger ernannt wird.

§ 8

Zur Verleihung der Bürgermedaille oder der Ehrennadel in Silber bedarf es eines Gemeinderats-Beschlusses mit der einfachen Mehrheit der Abstimmenden.

Der Bürgermeister überreicht die Bürgermedaille mit der Ehrennadel in Gold oder die Ehrennadel in Silber, jeweils mit einer Urkunde, grundsätzlich in der Dezember-Sitzung des Gemeinderates (Weihnachtssitzung) oder in einer anderen repräsentativen Veranstaltung der Gemeinde, z. B. zum Neujahrsempfang.

§ 9

Die Bürgermedaille ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.

Die Ehrennadeln sind zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sowohl Bürgermedaille als auch Ehrennadel gehen in das Eigentum des Empfängers über.

§ 10

Die Gemeinde kann die Verleihung der Bürgermedaille oder der Ehrennadel in Silber wegen unwürdigem Verhalten widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

Die Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold oder die Ehrennadel in Silber und die Urkunde sind in diesem Fall an die Gemeinde Unterhaching zurückzugeben.

§ 11

1. Die Ehrungen der Gemeinde werden in der Regel nur an Persönlichkeiten verliehen, die in Unterhaching wohnen.
2. In besonderen Ausnahmefällen können die Ehrungen auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die außerhalb Unterhachings wohnen, wenn deren Verdienste für die Gemeinde Unterhaching dies rechtfertigen.

§ 12

1. Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde, die Verleihung der Bürgermedaille und die Verleihung der silbernen Ehrennadel werden im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gemacht.
2. Die Ehrenbürger, die Träger der Bürgermedaille und die Träger der silbernen Ehrennadel haben das Recht, sich in das Goldene Buch der Gemeinde einzutragen.
3. Sie werden zu allen repräsentativen gemeindlichen Veranstaltungen eingeladen.

§ 13

1. Der Ehrenring, die Bürgermedaille mit goldener Ehrennadel und die silberne Ehrennadel gehen in das Eigentum der Geehrten über.
2. Beim Ableben eines Geehrten verbleiben die Verleihungsurkunde sowie der Ehrenbürgerring, die Bürgermedaille und die Ehrennadeln den Erben. Sie dürfen die Ehrenzeichen nicht öffentlich tragen.

Abschnitt II – Auszeichnung von Bürgerinnen und Bürgern „Unterhaching dankt“

§ 14

Besondere Anerkennung des Ehrenamtes

1. Die Gemeinde Unterhaching erkennt Engagement im Ehrenamt in besonderer Weise an. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Unterhaching, die sich im Ehrenamt besonders engagiert haben, erhalten vom Ersten Bürgermeister der Gemeinde Unterhaching die Auszeichnung „Unterhaching dankt“.
2. Als besonders engagiert wird angesehen, wenn die Bürgerin oder der Bürger im Kalenderjahr mindestens 100 Stunden pro Jahr im Ehrenamt tätig war oder wenn – auf mehrere Jahre verteilt – zusammen mindestens 200 Stunden innerhalb eines entsprechenden ehrenamtlichen Projektes geleistet worden sind.
3. Vorschlagsberechtigt sind alle Unterhachinger Vereine und nachfolgend genannte Einrichtungen und Institutionen:
 - Pfarrei St. Korbinian
 - Pfarrei St. Alto
 - Pfarrei St. Birgitta
 - Heilandskirche Unterhaching
 - Arbeiterwohlfahrt Ortsverband Unterhaching
 - Freiwillige Feuerwehr Unterhaching
 - Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband München
 - MS Gruppe Unterhaching
 - Nachbarschaftshilfe Unterhaching
 - Caritas Sozialstation Taufkirchen
 - KWA Wohnstift am Parksee
 - Seniorenbegegnungs- und Bildungszentrum der Gemeinde Unterhaching

Sollten in der Gemeinde Unterhaching weitere Einrichtungen bzw. Institutionen entstehen, die für die Auszeichnung „*Unterhaching dankt*“ in Frage kommen, wird die Gemeindeverwaltung ermächtigt diese, nach vorheriger Anzeige im Gemeinderat, in die Liste der Vorschlagsberechtigten mit aufzunehmen.

4. Die Unterhachinger Vereine und die zuvor genannten Einrichtungen und Institutionen haben bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres bei der Bürgerhilfestelle der Gemeinde Unterhaching ihre Vorschläge über ihren Vorstand bzw. ihre Leitung einzureichen.
6. Um einen einheitlich hohen Standart der Auszeichnung zu gewährleisten, müssen den Vorschlägen eine Dokumentation über die geleisteten Stunden und/oder eine Beschreibung des Tätigkeitsbereichs bzw. des Projekts beiliegen. Die notwendigen Formblätter werden von der Gemeinde Unterhaching bereitgestellt.
7. Der Gemeinderat erhält die Vorschlagslisten zur Auszeichnung „*Unterhaching dankt*“ in seiner November-Sitzung zur Kenntnis.
8. Die ausgezeichneten Bürgerinnen und Bürger erhalten zu Beginn des folgenden Jahres das Anerkennungsschreiben des Ersten Bürgermeisters und werden zum Neujahrsempfang der Gemeinde Unterhaching geladen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Unterhaching verdient gemacht haben, vom 12.11.1986 außer Kraft.

Unterhaching , den 22. Juli 2009
Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister